



Brüssel, den 4. Oktober 2019
(OR. en)

12566/19

DAPIX 284
JAI 1031
COMIX 450
SIRIS 143
VISA 210
EURODAC 19
SCHENGEN 36

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 12419/19

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES (EU) 2019/... vom ... zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)
– Annahme

1. Am 14. November 2018 wurde die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 angenommen. Mit der Verordnung (EU) 2018/1726 wird die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) (im Folgenden "Agentur") errichtet, die an die Stelle der durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichteten Agentur tritt. Die Agentur ist für das Betriebsmanagement des SIS II, des VIS und von Eurodac sowie für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement von EES, DubliNet und ETIAS zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

2. Nach der zuvor durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 festgelegten Regelung wurde die Frage der Beteiligung Irlands durch den Beschluss 2012/764/EU geregelt, mit dem der Rat Irland ermächtigte, die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 insoweit anzuwenden, als sie sich auf das Betriebsmanagement des VIS und der Teile des SIS II bezieht, an denen sich Irland nicht beteiligt.
3. In Anbetracht seiner Beteiligung an Eurodac und DubliNet sowie seiner partiellen Beteiligung am SIS II hat Irland das Recht, sich an den Tätigkeiten der Agentur insoweit zu beteiligen, als sie für das Betriebsmanagement des SIS II, von Eurodac und von DubliNet verantwortlich ist; das Betriebsmanagement des SIS II wird durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2018/1862 geregelt, die den Beschluss 2007/533/JI des Rates ersetzen wird.
4. Die Agentur hat jedoch eine einheitliche Rechtspersönlichkeit und ist durch die Einheitlichkeit ihrer organisatorischen und finanziellen Struktur gekennzeichnet, und sie wurde durch einen einzigen Gesetzgebungsakt errichtet, der in allen seinen Teilen in den Mitgliedstaaten Anwendung findet, für die er bindend ist. Somit ist die Möglichkeit einer partiellen Anwendbarkeit auf Irland ausgeschlossen. Infolgedessen sollten die erforderlichen Schritte unternommen werden, damit die gesamte Verordnung (EU) 2018/1726 auf Irland Anwendung finden kann.
5. Mit Schreiben vom 12. April 2019 teilte Irland der Kommission und dem Rat seine Absicht mit, die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1726 betreffend Eurodac und DubliNet zu akzeptieren. Nach dem Verfahren gemäß Artikel 331 Absatz 1 AEUV hat die Kommission mit dem Beschluss C(2019) 5336 final vom 23. Juli 2019 die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1726 auf Irland bestätigt, soweit deren Bestimmungen Eurodac und DubliNet betreffen. Nach Annahme des genannten Beschlusses der Kommission ist die erste Voraussetzung für die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2018/1726 erfüllt.
6. Mit Schreiben vom 12. April 2019 hat Irland ferner beantragt, dass die Verordnung (EU) 2018/1726 gemäß Artikel 4 des Schengen-Protokolls auf es Anwendung findet, soweit ihre Bestimmungen sich auf die Zuständigkeit der Agentur für das Betriebsmanagement des SIS II gemäß der Verordnung (EU) 2018/1861, die die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 ersetzen wird, sowie des VIS, des EES und von ETIAS – d. h. der Systeme, an denen sich Irland nicht beteiligt – beziehen.

7. Der Rat erkennt das Recht Irlands an, gemäß Artikel 4 des Schengen-Protokolls einen Antrag auf Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung zu stellen. Die Delegationen werden diesbezüglich insbesondere auf die Erläuterungen in den Dokumenten verwiesen, die vor der Annahme des Beschlusses 2012/764/EU erstellt wurden², vorbehaltlich der erforderlichen Anpassungen an den Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1726.
8. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)³ wurde von den Delegationen (Gruppe der JI-Referenten (eu-LISA)) im Wege eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung geprüft, das am Montag, den 30. September 2019 endete und während dessen keine Bemerkungen der Delegationen eingegangen waren.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12543/19) zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme als A-Punkt auf der Tagesordnung einer seiner Tagungen zu übermitteln.

² Dok. 12373/10 und 14016/1/10 REV 1.

³ Dok. 12419/19.